

MEDIENINFORMATION

Sitzung des Gemeinderates vom Januar 2018

Jahresziele 2018 aller politischen Ressorts

Der Prozess der Jahresziele hat sich seit Beginn im Jahr 2010 etabliert. Die Politischen Ressorts reichen jeweils per 15. Dezember die Jahresziele des folgenden Jahres bei der Präsidialabteilung ein, welche im Anschluss daran Antrag an den Gemeinderat stellt.

Der Gemeinderat hat die Jahresziele 2018 der einzelnen Ressorts genehmigt; diese sind auf der [Homepage](#) publiziert.

Kunstinventar Gemeinde Richterswil / Genehmigung

Die Gemeinde Richterswil verfügt über eine Sammlung von über 150 Kunstwerken, Bilder und Skulpturen, welche in den vergangenen Jahrzehnten angeschafft wurden. Die Werke waren zwar inventarisiert, jedoch war das Inventar bislang nicht sehr aussagekräftig, da Fotografien der Werke weitgehend fehlten.

Das aktualisierte und bebilderte Kunst-Inventar der Gemeinde Richterswil liegt inzwischen vor und wurde vom Gemeinderat genehmigt. Mit dem neuen Inventar wird die Zugänglichkeit der Werke für die Öffentlichkeit verbessert.

Abnahme Revisionsbericht Sachbereich Steuern vom 27.11.2017

Die allgemeinen Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der internen Revision des kantonalen Steueramtes (IR KSTA) richten sich nach § 22 der Verordnung des Regierungsrates über die Organisation des kantonalen Steueramtes vom 17. Dezember 2008 mit Änderungen vom 24. August 2016.

Die Revision des Steueramtes Richterswil beinhaltet die Fachbereiche Finanzen, Bezug und Register. Dabei wird mittels Stichproben die formelle und materielle Richtigkeit bzw. die korrekte Anwendung des Steuerrechts geprüft. Die Datenbasis bilden die Steuerperioden 1993 bis 2016 im Prüfzeitraum von Februar 2013 bis heute.

Die Revisionsankündigung erfolgte am 27. Juni 2017 schriftlich an die Leitung des Gemeindesteueramtes.

Die Gesamtbeurteilung über alle geprüften Fachbereiche im Steueramt Richterswil ist von der Revisionsstelle mit der Bestnote **sehr gut** beurteilt worden.

Der Gemeinderat hat den Bericht der internen Revisionsstelle des kantonalen Steueramtes (IR KSTA) vom 27. November 2017 über die Revision der steuerlichen Sachbereiche Finanzen, Bezug und Register abgenommen.

Geldverkehrsrevision 2017 / Abnahme Revisionsbericht

Die Revisionsfirma Revipro AG führte am 17. und 18.10.2017 die jährlich stattfindende ordentliche Geldverkehrsrevision der Gemeindebuchhaltung durch. Es erfolgte die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens (Geldbestand, Buchabschluss und Verkehrsprüfung) des Rechnungswesens sowie einige Kassenstürze bei Nebenkassen.

Der Revisionsbericht enthält keine Beanstandungen und zeigt insgesamt ein sehr positives Bild.

Der Gemeinderat hat den Bericht der Revipro AG vom 21. Oktober 2017 über die Geldverkehrsprüfung 2017 abgenommen.

Abbruch Einfamilienhaus und Neubau Mehrfamilienhaus, Burghaldenstrasse 57 / Baurechtliche Bewilligung

Der Gemeinderat hat die baurechtliche Bewilligung für den Abbruch des Einfamilienhauses Vers.Nr. 1168 und den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit zwei Garagengebäuden, Burghaldenstrasse 57, Kat.Nr. 8391 (alt Kat.Nr. 1926), Richterswil, gemäss den eingereichten Unterlagen mit Nebenbestimmungen erteilt:

Petition der Bewohner/-innen der Alterssiedlung "im Wisli" / Antwortschreiben Gemeinderat

Am 13. Dezember 2017 erreichte den Gemeinderat eine Petition von Edwin Tanner und 22 Mitunterzeichnenden, alles Bewohnerinnen und Bewohner der Alterssiedlung Im Wisli. Die Petitionärinnen und Petitionäre machen darauf aufmerksam, dass die Absicht des Gemeinderats, die bestehenden Alterswohnungen abzureissen, sie vor grosse Probleme stelle. Für ältere Menschen sei es nahezu unmöglich, auf dem privaten Wohnungsmarkt erschwinglichen Wohnraum zu finden. Sie regen weiter an, es sei zuerst für die Bewohnerinnen und Bewohner eine neue Alterssiedlung zu bauen, bevor die alte abgerissen werde.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass sich für die derzeitigen Bewohner/-innen der Alterswohnungen im Wisli im Zusammenhang mit der Neuausrichtung auf dem Areal allenfalls Schwierigkeiten bezüglich Wohnungssuche ergeben können. Er ist jedoch bestrebt, die Bewohner/-innen bestmöglich zu unterstützen.

Dem entsprechenden Antwortschreiben an Petitionär Edwin Tanner und die 22 Mitunterzeichnenden stimmt der Gemeinderat zu.

Arthur Wethli Stiftung_Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks

In der Stiftung Arthur Wethli wurde gemäss Stiftungsurkunde vom 27. November 1986 ein Vermögen von CHF 100'000 für den folgenden Zweck gewidmet: «Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind im Sinne von Stipendien an förderungswürdige Waisenkinder oder Kinder wenig bemittelter Eltern zur beruflichen Ausbildung bzw. für ein Folgestudium an Höheren Lehrstätten auszurichten». Aufsichtsbehörde über die Stiftung Arthur Wethli ist der Gemeinderat.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 gelangte der Stiftungsrat der Stiftung Arthur Wethli an den Gemeinderat mit dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks wie folgt: «Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, Zuwendungen Dritter sowie das Stif-

tungsvermögen selbst im Umfang von jährlich maximal CHF 10'000.- sind im Sinne von Stipendien an förderungswillige Waisenkinder oder Kinder wenig bemittelter Eltern zur beruflichen Ausbildung beziehungsweise für ein Folgestudium an höheren Lehrstätten auszurichten.»

Da nur die Erträge des Stiftungsvermögens verbraucht werden dürfen und bei der Zinsentwicklung der letzten Jahre die Erträge lediglich noch zwischen CHF 650 und CHF 1700 jährlich betragen, kann keine sinnvolle Ausbildungsförderung im Sinne des Stiftungszwecks betrieben werden. Der Stiftungsrat beabsichtigt nun, den Stiftungszweck dahingehend zu ändern, dass das Stiftungsvermögen im Umfang von jährlich maximal CHF 10'000 zur Erfüllung des Stiftungszwecks angegriffen werden darf. Zugleich sollen in der Stiftungsurkunde weitere geringfügige Anpassungen, welche nicht der Genehmigung durch den Gemeinderat bedürfen, vorgenommen werden.

Der Gemeinderat begrüsst die Initiative des Stiftungsrats der Arthur Wethli Stiftung und stimmt der geplanten Zweckänderung sowie den übrigen Anpassungen in der Stiftungsurkunde zu.

Die Präsidialabteilung wurde beauftragt, das Verfahren auf Urkundenänderung bei der BVS Zürich (BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich) zu veranlassen.

Schutzraumplanung / Genehmigung 2. Überarbeitung Verfahren Ausgleichsgebiete

In § 19 der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV) wird die Gemeinde verpflichtet, die Schutzraumplanung alle 5 Jahre zu überarbeiten und dem Kanton (Amt für Militär und Zivilschutz) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ausgleichsgebiete der Gemeinde Richterswil wurden per 1. Januar 1996 erstmals festgesetzt und eine Schutzraumplanung durchgeführt. Am 1. Juni 2012 wurde die 1. Überarbeitung der Ausgleichsgebiete vom Kanton (Amt für Militär und Zivilschutz) genehmigt.

Die 2. Überarbeitung des Verfahrens Ausgleichsgebiete wurde durch das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) vorgeprüft und von diesem als gut befunden. Die nächste vorgeschriebene Überarbeitung der Schutzraumplanung ist turnusgemäss per 31. Dezember 2022 fällig.

Es zeigte sich, dass mit Ausnahme der Gebiete NEUHUS, SAEUME, SEE und ERLIN in sämtlichen Gebieten genügend Schutzplätze vorhanden sind und anstelle des Schutzraumbaus Ersatzbeiträge geleistet werden können. Gegenüber der 1. Überarbeitung besteht neu für das Ausgleichsgebiet ERLIN eine Schutzraumbaupflicht ab 25 Schutzplätzen.

Mit der 2. Überarbeitung verfügt die Gemeinde Richterswil wieder über aktuelle Instrumente für eine zeitgemässe Schutzraumplanung.

Der Gemeinderat hat die 2. Überarbeitung des Verfahrens Ausgleichsgebiete gemäss Bericht vom 4. Januar 2018 genehmigt. Das Kontrollorgan für die Schutzbauten wurde beauftragt, die Genehmigung des Kantons (AMZ) einzuholen.

MFH Glarnerstrasse 37 / Vermietungskonzept / Anforderungen an Mieter/-innen von gemeindeeigenen, günstigen Wohnungen / Anpassung

Am 22. September 2013 beschloss der Souverän an der Urne die Sanierung und den Umbau des MFH Glarnerstrasse 37 für kostengünstigen Wohnraum. Nach erfolgter Sanierung werden die Wohnungen seit 2016 an sozial schwächere Personen zur Kostenmiete vermietet.

Massgebend für die Vermietung waren bis anhin die mit GR-Beschluss 2016-8 vom 11. Februar 2016 beschlossenen Vermietungsgrundlagen. Bei der Umsetzung dieses Projekts wurde festgestellt, dass infolge der hohen Anforderungen nicht viele Anwärter/-innen für diese Wohnungen in Frage kommen. Die Liegenschaftskommission hat daher das Vermietungs-

konzept überarbeitet und die Anforderungen an die Mieter/-innen vereinfacht. Der Gemeinderat hat den angepassten Anforderungen, gültig ab 1. Januar 2018, zugestimmt.

Richterswil, im Februar 2018

Gemeinderat Richterswil